

Muster  
Stromliefervertrag

zwischen

SWE Netz GmbH  
Magdeburger Allee 34  
99086 Erfurt

(nachfolgend VNB genannt)

und

\_\_\_\_\_

(nachfolgend Verkäufer genannt)

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch  
bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

## 1. Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Netzverlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Deckung der Netzverluste des Energieversorgungsnetzes des VNB erfolgt für das Jahr 2009 auf Grundlage einer offenen Ausschreibung. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2009 geregelt.

Dem Verkäufer wurde im Rahmen der Ausschreibung am *Datum* der Zuschlag erteilt. Das Angebot sowie die Zuschlagserteilung sind in Anlage 1 aufgeführt.

## 2. Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen VNB und dem Verkäufer.

Der Verkäufer verpflichtet sich, Verlustenergie im Umfang der gem. Anlage 1 erteilten Zuschlagserklärung für den Zeitraum vom 01.01.2009 00:00 Uhr bis 31.12.2009 24:00 Uhr zu liefern.

Der VNB verpflichtet sich, die Verlustenergie im entsprechenden Umfang abzunehmen und zu bezahlen.

## 3. Energiemenge

Die Energiemenge wurde gem. Anlage 1 vereinbart.

## 4. Energielieferung

Die vertraglich vereinbarte Energiemenge wird vom Verkäufer per Fahrplan in den unter Ziffer 6 benannten Netzverlustbilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert. Der VNB wird diese Energiemenge entsprechend in den Gegenfahrplan einstellen, kaufen und abnehmen.

Die Lieferungen erfolgt entsprechend dem Jahresprofil, das der Ausschreibung zu Grunde lag.

Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

## 5. Lieferpreis

Aus der Zuschlagsvergabe der Ausschreibung resultiert der Lieferpreis und ist in Anlage 1 aufgeführt.

Der Preis versteht sich als Nettopreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## 6. Bilanzkreis / Übergabestelle

Die Übergabestelle für die vom Verkäufer zu liefernde Verlustenergie ist der Bilanzkreis des VNB in der Regelzone von der Vattenfall Europe Transmission GmbH.

Der VNB verpflichtet sich, den Netzverlustbilanzkreis bis spätestens 01.12.2008 zu benennen.

Voraussetzung für die Lieferung ist, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Vattenfall Europe Transmission GmbH besitzt.

Der EIC-Code des Bilanzkreises des Verkäufers ist in Anlage 1 aufgeführt.

Änderungen des Netzverlustbilanzkreises des VNB werden dem Verkäufer mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Werktagen mitgeteilt.

## **7. Risikosphären**

Der Verkäufer trägt alle Risiken und Kosten, die i. V. m. der Beschaffung, Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Energiemengen bis zur Übergabestelle stehen. Der VNB übernimmt alle Risiken und Kosten, die i. V. m. der Abnahme der Vertragsmenge ab der Übergabestelle entstehen.

## **8. Dokumentation**

Jede Partei ist verantwortlich und stellt sicher, alle wesentlichen Informationen zur Lieferung und Abnahme der Energiemengen zu dokumentieren. Zur Klärung von Abweichungen und Unklarheiten, die im Zusammenhang dieses Vertrages stehen, ist jede Partei verpflichtet, der jeweils anderen Partei Zugriff auf alle hierfür zu dokumentierenden Unterlagen zu gewähren.

## **9. Abwicklung der Energielieferung**

Die Abwicklung der Energielieferung erfolgt auf Grundlage der Normen und Festlegungen der Verbände der Netzbetreiber. Maßgeblich für die Abwicklung der Energielieferung ist der Transmission Code 2007, den maßgeblich ergänzenden Regelungen der Verbände sowie den Regelungen der Regelzone Vattenfall Europe Transmission GmbH.

## **10. Abrechnung**

Die vertraglich vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird durch den Lieferanten im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat.

Die Rechnung ist in Schriftform an den VNB zu übermitteln.

Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

## **11. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten**

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung durch den VNB nicht verschuldet wurde, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an den VNB zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation des Preises, zu dem der VNB die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 13 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

## 12. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der beiden Vertragspartner werden in Anlage 3 benannt.

## 13. Vertragsdauer

Mit der Zuschlagserteilung am *Datum* ist dieser Vertrag in Kraft getreten. Mit Beginn der Lieferung ab 01.01.2009 00:00 Uhr entfaltet dieser Vertrag seine Wirksamkeit. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung am 31.12.2009 um 24:00 Uhr. Es bedarf keiner Kündigung des Vertrages.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

## 14. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 15. Sicherheitsleistung

Deuten Indizien darauf hin, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so kann in begründeten Fällen der VNB eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

Der Verkäufer wird dem VNB auf dessen Aufforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen, wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers entstehen.

Kommt der Verkäufer einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

Soweit der VNB eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **16. Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die mit dem Abschluss und Durchführung dieses Vertrages erhobenen Informationen nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt dieses Vertrages vertraulich.

## **17. Datenaustausch**

Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der VNB ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist der VNB berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

## **18. Rechtsnachfolge**

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

## **20. Mediationsklausel**

Die Parteien werden sich bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen beizulegen.

Die Parteien streben an, im Falle des Scheiterns von direkten Verhandlungen ein Mediationsverfahren durchzuführen. Direkte Verhandlungen gelten als gescheitert, wenn beide Parteien darüber einig sind oder wenn eine Partei unter Hinweis auf diese Bestimmung eine Verhandlungsfrist von 14 Tagen gesetzt hat und diese ohne Einigung verstrichen ist.

Die Parteien werden gemeinsam einen oder zwei Mediatoren/-innen bestimmen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, tragen die Parteien die Kosten der Mediation je zur Hälfte.

Die Parteien verzichten für die Dauer des Mediationsverfahrens auf die Anrufung ordentlicher Gerichte oder Schiedsgerichte. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder zur Fristwahrung bleiben hiervon ausgenommen.

## 21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Erfurt.

## 22. Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/ oder Ergänzungen sowie die Kündigung und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Erfurt, den *Datum*

*Ort, Datum*

Lieferant

SWE Netz GmbH

## Anlagen

Anlage 1: Zuschlagserteilung

Anlage 2: AGB zur Ausschreibung für Verlustenergie für das Jahr 2009

Anlage 3: Kontaktdaten der Vertragspartner